

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

16.10.2008

7.36.04 Nr. 2

Spezielle Ordnung für den Studiengang Antike Literatur: Griechische /
Lateinische Philologie mit dem Abschluss Magister Artium

	<i>Beschluss</i>	<i>Genehmigung</i>
<i>Spezielle Ordnung</i>	FBR 04: 25.08.2008	Präsident: 25.09.2008

Spezielle Ordnung für den Studiengang Antike Literatur: Griechische / Lateinische Philologie mit dem Abschluss Magister Artium vom 25.08.2008

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge (AIB) der JLU vom 21.07.2004 (StAnz S. 3154) in der jeweils gültigen Fassung hat der Fachbereich 04 - Geschichts- und Kulturwissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Spezielle Ordnung verabschiedet.

§ 1 (zu § 1 Abs. 1 und § 12 AIB)

Der Master-Studiengang „Antike Literatur: Griechische / Lateinische Philologie“ führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst 4 Semester.

§ 2 (zu § 2)

Der Fachbereich 04 - Geschichts- und Kulturwissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den Grad eines Magister Artium.

§ 3 (zu § 4 Abs. 2)

Der Masterstudiengang ist konsekutiv zu den BA-Studiengängen Lateinische bzw. Griechische Philologie, dem Themen-BA „Kultur der Antike“ sowie Themen-BAs, in denen Lateinische und/oder Griechische Philologie mindestens im Umfang von 50 CP studiert wurden. Gegebenenfalls können auch Absolventen der L3-Studiengänge Latein und Griechisch zugelassen werden. Für die Aufnahme des MA-Studiums wird die Mindestnote „Gut“ vorausgesetzt; Ausnahmen können nach einem ausführlichen Beratungsgespräch mit schriftlicher Zustimmung des Studiengangsverantwortlichen genehmigt werden. Die Eignung der Bewerber wird darüber hinaus generell in einem obligatorischen Beratungsgespräch vor der Aufnahme des Studiums festgestellt. Sprachvoraussetzungen: Die Bewerber verfügen über das Graecum und Latinum oder vergleichbare Sprachkenntnisse in beiden antiken Sprachen.

§ 3a (zu § 7)

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist die vollständige Teilnahme an allen für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen der Lehrveranstaltung. Vorlesungen sind von dieser Regelung ausgenommen
- (2) Fehlzeiten im Umfang von bis zu zwei Sitzungen lassen den Anspruch auf Zulassung zur Prüfung unberührt.
- (3) Bei dem Versäumen von mehr als zwei Sitzungen bis zur Hälfte der für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen ist zur Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Zulassung zur Prüfung für jede weitere versäumte Sitzung eine Kompensationsleistung zu erbringen. Art und Umfang der Kompensationsleistung bestimmt die/der Lehrende.
- (4) Zulassungen zur Prüfung vor Ende der Lehrveranstaltungszeit eines Semesters erfolgen grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Regelungen der Abs. 1-3.

§ 4 (zu § 9 Abs. 1)

Die Studierenden sollen an einem Berufsfeld- bzw. Tätigkeitsfeld-Praktikum teilnehmen; zu näherem vgl. die Einführung zum Modul Praktikum im Modulhandbuch.

§ 5 (zu § 10 Abs. 1)

Die Prüfungsverfahren sind für die einzelnen Module im Modulhandbuch (Anlage 2) festgelegt.

§ 6 (zu § 11 Abs. 1 Satz 1)

Als Anlage 1 ist ein Studienverlaufsplan beigelegt. Er gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums.

§ 7 (zu § 13)

Der Studiengang kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 8 (zu § 25 Abs. 1)

Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen, Klausuren, Essays, Hausarbeiten, Präsentationen und Projekt- bzw. Exkursionsberichte. Die Form der Prüfungen ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen angegeben (Anlage 2). Die Bewertung der Prüfungsleistungen ist in § 28 und § 29 AIB festgelegt.

§ 9 (zu § 25 Abs. 2 Satz 2)

Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling und Fach 30 Minuten.

§ 10 (zu § 25 Abs 5 Satz 2)

Die Dauer einer Klausur beträgt 90 Minuten.

§ 11 (zu § 26 Abs. 1)

Die Thesis ist ein eigenständiges Modul. Die Thesis muss mindestens mit 5 Punkten bewertet sein, um als bestanden zu gelten.

§ 12 (zu § 26 Abs. 4)

Die Abschlussarbeit (Thesis) kann auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 13 (zu § 26 Abs. 5)

Die Thesis wird vom Prüfungsausschuss zu Beginn der Vorlesungszeit ausgegeben. Die Bearbeitungsdauer beträgt 22,5 Wochen (Vollarbeitszeit; 900 h).

§ 14 (zu § 26 Abs. 6)

Eine Rückgabe der Thesis ist einmalig bis zu 2 Wochen nach Ausgabe zulässig. Nach der Rückgabe wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

§ 15 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2)

Der Studiengang ist bestanden, wenn sämtliche Module bestanden sind.

§ 16 (zu § 31 Abs. 1)

Alle Modulnoten gehen in die Gesamtnote mit einfacher Gewichtung ein. Das Thesis-Modul wird dreifach gewichtet.

§ 17 (zu § 33 Satz 2)

Die eine modulbegleitende Prüfung betreffenden Akten können auf Antrag an den Prüfungsausschuss binnen 4 Wochen nach Prüfungsende eingesehen werden.

§ 18 (zu § 34 Abs. 4)

Nicht bestandene Prüfungen müssen im ersten Prüfungsturnus nach dem Nichtbestehen wiederholt werden. Bei nachgewiesenem Teilzeitstudium trifft der Prüfungsausschuss angemessene Regelungen.

Spezielle Ordnung Antike Literatur: Griechische / Lateinische Philologie	16.10.2008	7.36.04 Nr. 2	S. 4
---	------------	----------------------	------

§ 19 (zu § 39 Abs. 1)

Studierende, die das Magister-Studium mit einem Haupt- oder Nebenfach aus dem Prüfungsgebiet Klassische Philologie an der Justus-Liebig-Universität Gießen bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, führen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende. Veranstaltungen des Magister-Studienganges werden nach In-Kraft-Treten dieser Speziellen Ordnung und Studienbeginn des ersten Master-Jahrgangs noch 2 Jahre angeboten.

§ 20 (zu § 40)

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gießen, den 19.09.2008

.....

Prof. Dr. Athina Lexutt
Dekanin des Fachbereichs 04 - Geschichts- und Kulturwissenschaften